

Besondere Bedingung Nr. 0571

Versicherung gegen Leitungswasserschäden im Rahmen der Eigenheimversicherung "OPTIMAL-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) gelten mitversichert:

1.1 Nebengebäude (zum Neubauwert)

Privat genutzte Nebengebäude und Anbauten (wie Garagen und Schuppen) auf dem Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den versicherten Gebäuden befinden, sind mitversichert; ausgenommen davon sind jedoch Treib- und Gewächshäuser.

Die Ersatzleistung ist mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude begrenzt.

1.2 Wasserzu- und -ableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes inkl. Korrosionsschäden

Abweichend von Art.1(2) lit.a), Art.3(1) lit.f) und Art.8(2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Wasserzu- und -ableitungsrohren (auch von geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Ausgenommen davon sind jedoch Wasserzu- und -ableitungsrohre von Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

1.3 Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden

In Erweiterung des Art.1(2) lit.a) der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an den versicherten Rohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, auf dem Versicherungsgrundstück.

Abweichend von Art.3(1) lit.h) der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1(2) lit.a) der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der versicherten Rohre auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.

1.4 Mehrkosten für bauliche Verbesserungen

In Erweiterung von Art.1 der AWB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen, die anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall auf Grund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Anlagen- bzw. Gebäudebestandteile beschränkt und ist mit 10% der Entschädigungsleistung für diese Sachen begrenzt.

1.5 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

1.5.1 In Ergänzung des Art.1(4) der AWB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und/oder
- von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Die Versicherung gilt bis EUR 3.633,64 auf Erstes Risiko.

1.5.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

1.5.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

1.5.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß AWB versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

1.5.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

1.5.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

1.5.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

1.5.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

1.5.9 Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

1.6 Mehrkosten für Wasserverlust

In teilweiser Abänderung des Art.3(1) lit.c) der AWB sind Mehrkosten für Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 3.633,64 begrenzt.

1.7 Deponiekosten

In Ergänzung des Art.1(4) der AWB sind auch die Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte mitversichert, soweit diese Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und versicherte Sachen betreffen.

2. Sofern bei den versicherten Gebäuden nachfolgend angeführte Anlagen vorhanden sind, gilt:

2.1 Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen

2.1.1 Als Leitungswasser im Sinne von Art.1(1) der AWB gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl., die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen bestimmungswidrig austreten.

2.1.2 Schäden im Sinne von Pkt.1.2 und 1.3 an den Rohren der in Pkt.2.1.1 genannten Anlagen innerhalb, und soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen auch außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.

2.1.3 In Erweiterung von Art.1(2) lit.b) der AWB sind Frostschäden an den sonstigen Einrichtungen der in Pkt.2.1.1 genannten Anlagen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.

2.2 Schwimmbecken in den oder auf den versicherten Gebäuden

2.2.1 Als Leitungswasser im Sinne von Art.1(1) der AWB gilt auch Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie angeschlossenen Einrichtungen von Schwimmbecken.

2.2.2 Schäden im Sinne von Pkt.1.2 und 1.3 an den in Pkt.2.2.1 genannten Rohren innerhalb der versicherten Gebäude sind mitversichert.

2.2.3 In Erweiterung von Art.1(2) lit.b) der AWB sind Frostschäden an den in Pkt.2.2.1 genannten Einrichtungen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.

2.2.4 In Ergänzung des Art.3(1) der AWB erstreckt sich die Versicherung nicht auf - Schwimmbecken, deren Wasserzu-, -ableitungsrohre und angeschlossene Einrichtungen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

2.3 Wasserführende Fußbodenheizungen

Wasserführende Fußbodenheizungen innerhalb der versicherten Gebäude sind im Sinne der AWB mitversichert.

Ebenso sind Schäden im Sinne von Pkt.1.2 und 1.3 am Rohrsystem von wasserführenden Fußbodenheizungen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.

Abweichend von Art.8(2) lit.a) 2. Absatz der AWB ist die Ersatzleistung mit den Reparaturkosten der Schadenstelle begrenzt.

3. Ersatzleistung für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge

Die Bestimmung des Art.8(2) lit.b) der AWB findet keine Anwendung.